



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
17. Dezember 2021

Sechundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 75 a)

Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. Dezember 2021

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/76/L.23 und A/76/L.23/Add.1)]

76/124. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen¹ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen²,

in Bekräftigung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen infolge der noch nie dagewesenen Anzahl von Menschen, die von humanitären Notlagen, einschließlich langfristiger Vertreibung, betroffen sind, wobei diese Notlagen an Zahl, Ausmaß und Schwere zunehmen und die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen an die Grenze

¹ A/76/74-E/2021/54.

² A/76/320.



ihrer Belastbarkeit bringen, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Auswirkungen des Klimawandels, die anhaltenden Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise, regionale Nahrungsmittelkrisen, die anhaltende Ernährungs- und Energieunsicherheit, die Wasserknappheit, die ungeplante und rasche Wanderung von Bevölkerungsgruppen in die Städte, Epidemien, Naturgefahren, Umweltzerstörung, bewaffnete Konflikte und terroristische Handlungen, welche allesamt Unterentwicklung, Armut und Ungleichheit verschlimmern, die Menschen verwundbarer machen und gleichzeitig ihre Fähigkeit zur Bewältigung humanitärer Krisen einschränken,

mit dem Ausdruck ihrer höchsten Besorgnis über die humanitären Auswirkungen und Risiken, die durch die Kurz- und Langzeitfolgen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) entstehen, so auch in Bezug auf die ohnehin bereits erheblichen humanitären und Entwicklungsbedürfnisse und das Leid der betroffenen Menschen und Bevölkerungsgruppen, in Anerkennung der unverhältnismäßig starken Auswirkungen der Pandemie auf Frauen, Kinder und Menschen in prekären Situationen, und zutiefst besorgt angesichts des steigenden Bedarfs an humanitärer Hilfe und Schutz, so auch aufgrund der Zunahme der Gewalt, darunter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Kinder, und angesichts der bedeutenden Auswirkungen auf die Bildung, insbesondere für Mädchen, sowie angesichts des hohen Ausmaßes an Ernährungsunsicherheit und Fehlernährung und der zunehmenden Gefahr von Hungersnöten, des Verlusts der Existenzgrundlagen und aller nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit, darunter die psychische Gesundheit und das psychosoziale Wohlergehen, die auch durch geschwächte Gesundheitssysteme verschärft werden, sowie angesichts der mit Vertreibungen verbundenen Auswirkungen und Risiken, in Anerkennung der verstärkten Risiken und Auswirkungen infolge von bewaffneten Konflikten, Armut, Naturkatastrophen, Gewalt, nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und anderen Umweltproblemen und ferner in Anerkennung der vom Generalsekretär vorgeschlagenen Bemühungen und Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie,

die Notwendigkeit *unterstreichend*, je nach den Umständen humanitäre und Entwicklungshilfe besser mit nationalen Entwicklungsprioritäten und -strategien abzustimmen, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Entwicklung zu gewährleisten, und die Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützen, ermutigend, die grundlegenden Ursachen humanitärer Krisen, einschließlich Armut und Unterentwicklung, zu bekämpfen, die Widerstandskraft der betroffenen Staaten, einschließlich der Aufnahmegemeinschaften, zu stärken und den humanitären Bedarf zu reduzieren,

besorgt über die wachsende Kluft zwischen dem humanitären Bedarf und den vorhandenen Ressourcen, nichttraditionelle Geber begrüßend und hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage der ermittelten Gefahren und Bedürfnisse und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, bei humanitären Notlagen vor auszuplanen, sie zu lindern, sich auf sie vorzubereiten, auf sie zu reagieren und sie zu überwinden,

in dieser Hinsicht *in Anerkennung* der bedeutenden Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen bei der Bereitstellung lebensrettender Hilfe für von Krisen betroffene Menschen erbringt, indem er zeitgerecht Finanzmittel zur Verfügung stellt und humanitären Organisationen und ihren Durchführungspartnern ermöglicht, im Notfall schnell zu handeln und Krisen, die nicht die nötige und verdiente Beachtung finden, Ressourcen zuzuführen, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Einkommensbasis des Fonds zu erweitern und zu diversifizieren und in diesem Zusammenhang den Aufruf des Generalsekretärs, den Fonds auf 1 Milliarde US-Dollar aufzustocken, begrüßend,

sowie anerkennend, dass Gemeinschaftsfonds auf Landesebene erheblich dazu beigetragen haben, hilfebedürftigen Menschen Hilfe zu vermitteln, davon Kenntnis nehmend, dass der Generalsekretär die Geber aufgerufen hat, den Anteil der über länderbezogene Gemeinschaftsfonds geleiteten Mittel für humanitäre Appelle zu erhöhen, sowie feststellend, dass andere Korbfinanzierungsmechanismen wichtige Beiträge leisten können,

betonend, dass eine in Abstimmung mit den betroffenen Staaten erfolgende Stärkung der Bedarfsanalyse, des Risikomanagements und der strategischen Planung, unter anderem durch die Verwendung offener und aufgeschlüsselter Daten, unverzichtbar ist, um ein fundierteres, wirksameres, transparentes und kollektives Eingehen auf die Bedürfnisse der von Krisen betroffenen Menschen zu gewährleisten,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe und in alle Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos integrieren müssen, namentlich indem sie auf umfassende und konsequente Weise den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Männern und Jungen Rechnung tragen und ihre Prioritäten und Kapazitäten fördern sowie ihre Rechte achten und schützen, in dem Bewusstsein, dass Frauen, Mädchen und Jungen in humanitären Notlagen höheren Risiken für ihre Sicherheit, ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen ausgesetzt sind, sowie erneut erklärend, dass es von grundlegender Bedeutung ist, zu gewährleisten, dass Frauen zur wirksamen und sinnvollen Teilhabe an Führungs- und Entscheidungsprozessen befähigt werden,

sowie erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure auf allen Ebenen die Verantwortlichkeit gegenüber den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen verbessern müssen, und anerkennend, wie wichtig die inklusive Teilhabe an Entscheidungsprozessen ist,

in dem Bewusstsein, dass Menschen mit Behinderungen in humanitären Notlagen unverhältnismäßig stark betroffen sind und sich beim Zugang zu Hilfe mehrfachen Barrieren gegenübersehen, daran erinnernd, dass Menschen mit Behinderungen in Entscheidungsprozesse einbezogen werden müssen und dass ihre Perspektiven und Bedürfnisse nach Möglichkeit durchgängig in vorbereitende wie reaktive humanitäre Maßnahmen integriert werden müssen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Charta zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen bei humanitären Maßnahmen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Katastrophen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen und ihre Kapazitäten ergeben, und bekräftigend, dass der Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030³ umgesetzt werden muss,

unter Begrüßung des Übereinkommens von Paris⁴ und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den

³ Resolution 69/283, Anlage II.

⁴ Siehe [FCCC/CP/2015/10/Add.1](#), Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2016 II S. 1082; LGBl. 2017 Nr. 286; öBGBl. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.

Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁵, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

unter erneutem Hinweis auf die Verabschiedung der Neuen Urbanen Agenda durch die vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)⁶ und von den Verpflichtungen Kenntnis nehmend, die die Mitgliedstaaten darin in Bezug auf von humanitären Krisen in städtischen Gebieten betroffene Menschen eingegangen sind,

Kenntnis nehmend von dem Humanitären Weltgipfel, der am 23. und 24. Mai 2016 in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, und außerdem Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das Ergebnis des Humanitären Weltgipfels⁷,

in Anbetracht der zentralen Rolle der Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung und der Reaktion auf Ausbrüche von Infektionskrankheiten, einschließlich solcher, die humanitäre Krisen auslösen, unter Einhaltung der von der Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)⁸, unter Hervorhebung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten, der Weltgesundheitsorganisation als Leit- und Koordinierungsstelle für die internationale Arbeit im Gesundheitsbereich, des humanitären Systems der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der nichtstaatlichen Organisationen, des Privatsektors und anderer humanitärer Akteure bei der Bereitstellung von finanzieller und technischer Unterstützung und von Sachleistungen zur Eindämmung von Epidemien oder Pandemien sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, lokale und nationale Gesundheitssysteme, Systeme zur frühzeitigen Meldung und Warnung, die Vorsorge, bereichsübergreifende Reaktionskapazitäten und die Widerstandskraft im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Infektionskrankheiten zu stärken, einschließlich durch den Kapazitätsaufbau in Entwicklungsländern,

sowie in der Erkenntnis, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, nach wie vor äußerst anfällig für von Naturgefahren verursachte menschliche und wirtschaftliche Verluste sind, und ferner in der Erkenntnis, dass die internationale Zusammenarbeit gegebenenfalls intensiviert werden muss, um die Resilienz dieser Länder in dieser Hinsicht zu stärken,

ferner in der Erkenntnis, dass inklusives Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung unerlässlich sind, wenn es darum geht, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen vorzubeugen und entsprechende Vorsorge zu treffen,

in dieser Hinsicht *in der Erkenntnis*, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten, unter anderem durch geeignete, inklusive und förderliche öffentliche Maßnahmen und internationale Hilfe, von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist und zur Erreichung von humanitären Zielen und Entwicklungszielen, einschließlich einer erhöhten Resilienz und eines verringerten Bedarfs an humanitären Maßnahmen, beiträgt,

⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

⁶ Resolution 71/256, Anlage.

⁷ A/71/353.

⁸ World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1, Resolution 58.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. II 2007 S. 930, 2009 S. 275, 2016 S. 498; öBGBI. III Nr. 98/2008, Nr. 170/2016, Nr. 182/2016; SR 0.818.103.

unter Betonung des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie als letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

in Anbetracht der hohen Zahl der von humanitären Notsituationen betroffenen Personen, einschließlich der noch nie dagewesenen Zahl gewaltsam Vertriebener, deren Mehrzahl Frauen und Kinder sind, die aufgrund von Konflikten, terroristischen Handlungen, Verfolgung, Gewalt und anderen Ursachen oft für lange Zeiträume vertrieben wurden, wobei den einzelstaatlichen Behörden die Hauptverpflichtung und -verantwortung dafür zukommt, den Binnenvertriebenen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren und dauerhafte Lösungen für sie zu fördern, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse,

im Hinblick darauf, dass die internationale Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertreibung auf der ganzen Welt verstärkt sensibilisiert werden muss, insbesondere auch für die Lage der Millionen Menschen, die in seit langem bestehenden Vertreibungssituationen leben, und auf die dringende Notwendigkeit, Binnenvertriebenen ausreichende humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren, die Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen, die tieferen Ursachen von Vertreibung anzugehen, dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene in ihren Ländern zu finden und mögliche diesbezügliche Hindernisse zu beseitigen, und in dem Bewusstsein, dass dauerhafte Lösungen die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige lokale Integration in den Gebieten, in die Personen vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen beinhalten können, unbeschadet des Rechts der Binnenvertriebenen, ihr Land zu verlassen oder Asyl zu suchen,

in Bekräftigung der New Yorker Erklärung für Flüchtlinge und Migranten, die auf der am 19. September 2016 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Bewältigung großer Flüchtlings- und Migrantenströme verabschiedet wurde⁹,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, in der Erkenntnis, dass die durchschnittliche Verweildauer weiter gestiegen ist, und betonend, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

mit großer Besorgnis feststellend, dass Millionen von Menschen in verschiedenen Regionen der Welt einer Hungersnot oder der unmittelbar drohenden Gefahr einer Hungersnot ausgesetzt sind oder unter erheblicher Ernährungsunsicherheit leiden, und feststellend, dass bewaffnete Konflikte, Dürren, Armut und die Schwankungen der Rohstoffpreise zu den Faktoren zählen, die Hungersnöte und erhebliche Ernährungsunsicherheit verursachen oder verschlimmern, und dass zusätzliche Anstrengungen zu ihrer Beseitigung, einschließlich internationaler Unterstützung, dringend erforderlich sind,

⁹ Resolution 71/1.

in Anbetracht der Wichtigkeit des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949¹⁰, das einen unverzichtbaren Rechtsrahmen für den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten bietet, einschließlich für die Bereitstellung humanitärer Hilfe,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Gewalthandlungen, einschließlich direkter Angriffe, gegen humanitäres Personal und humanitäre Einrichtungen sowie gegen Sanitätspersonal und anderes ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und Ausrüstung dieses Personals und Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die in der Mehrzahl der Fälle Ortskräfte betreffen, besorgt Kenntnis nehmend von den negativen Folgen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen und unter Begrüßung der gemeinsam mit Staaten, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern unternommenen Anstrengungen, so etwa des Projekts „Gesundheitsversorgung in Gefahr“ der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, um die Einhaltung des humanitären Völkerrechts zu stärken, indem das Bewusstsein für die schwerwiegenden und ernsten humanitären Folgen dieser Gewalt geschärft und eine bessere Vorbereitung auf die Bewältigung dieser Folgen gefördert wird,

daran erinnernd, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach den einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts verpflichtet sind, in Situationen bewaffneten Konflikts Sanitätspersonal und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, die nicht angegriffen werden dürfen, zu schonen und zu schützen und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten, und unter Hinweis auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben,

mit großer Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, darunter sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, einschließlich sexueller Gewalt, während humanitärer Notsituationen und danach nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

in der Erkenntnis, dass Frauen und Mädchen zwar unverhältnismäßig stark von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, dass aber auch Männer und Jungen Opfer und/oder Überlebende solcher Gewalt sein können,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere maßgebliche Akteure nach wie vor unternehmen, um die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen auf der Grundlage der Bedürfnisse zu verbessern, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die Identifizierung und Einbeziehung entsprechender Innovationen in die Vorbereitung und Reaktion auf humanitäre Notlagen und in die Wiederherstellung, die Erhöhung der Transparenz, den Abbau von Doppelarbeit, die Stärkung von Partnerschaften mit lokalen und nationalen Einsatzkräften, soweit angezeigt, die vermehrte Bereitstellung flexibler, berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger,

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

mit großer Sorge davon Kenntnis nehmend, dass Kinder und Jugendliche in komplexen Notsituationen nach wie vor keinen Zugang zu Bildung haben, und unterstreichend, dass dringend die Finanzmittel erhöht werden müssen, die Bereitstellung hochwertiger Bildung in humanitären Notsituationen effizienter werden muss und Kindern und Jugendlichen in humanitären Notsituationen ein kontinuierlicher und gleichberechtigter Zugang zu hochwertiger Bildung ermöglicht werden muss, auch im Angesicht der COVID-19-Pandemie, von Naturkatastrophen, der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und bewaffneter Konflikte,

in der Erkenntnis, dass die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld die nationalen Regierungen weiter konsultieren und in enger Abstimmung mit ihnen vorgehen sollen,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/1](#) vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, ihre Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen,

ferner erneut erklärend, wie wichtig die humanitäre Hilfe des Systems der Vereinten Nationen ist, und den dreißigsten Jahrestag der Verabschiedung ihrer Resolution [46/182](#) begrüßend,

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum vierundzwanzigsten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2021¹¹ des Wirtschafts- und Sozialrats und begrüßt außerdem die Verabschiedung der Resolution [2021/17](#) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juni 2021;

2. *ersucht* den Nothilfe Koordinator, sich auch weiterhin um eine Stärkung der Koordinierung und Rechenschaftspflicht im Bereich der humanitären Hilfe und der Führung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen zu bemühen, namentlich über die transformative Agenda des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure auf, zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

¹¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-sixth Session, Supplement No. 3 (A/76/3)*, Kap. X.

3. *ersucht* den Nothilfekordinator *außerdem*, den Dialog mit allen Mitgliedstaaten über die einschlägigen Prozesse, Aktivitäten und Beratungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses weiter zu verbessern;

4. *legt* den Mitgliedstaaten und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, den Dialog über humanitäre Fragen und die diesbezügliche Zusammenarbeit auf globaler Ebene und im Feld, einschließlich in Bezug auf politische Grundsatzenfragen, weiter zu verbessern, um ein stärker konsultationsorientiertes, integrativeres Konzept der humanitären Hilfe zu fördern;

5. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten um den Aufbau von Partnerschaften mit Regionalorganisationen, nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, die Partnerschaften auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen weiter zu verstärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für bedürftige Menschen eine wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Maßnahmen die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, auch weiterhin zu prüfen, wie Innovationen proaktiver und systematischer identifiziert und nachhaltig in die humanitären Maßnahmen integriert werden können, und diesen Prozess zu verbessern sowie den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf innovative Instrumente, Prozesse und Ansätze, namentlich denjenigen aus großen Naturkatastrophen und lang anhaltenden humanitären Krisen, zu fördern, die die Wirksamkeit und Qualität der humanitären Maßnahmen verbessern könnten, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die Bemühungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, um den Ausbau ihrer Kapazitäten weiter zu unterstützen, namentlich durch die Erleichterung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien;

7. *begrüßt* innovative Verfahren, die sich das Wissen der von humanitären Notlagen Betroffenen zunutze machen, um auf lokaler Ebene nachhaltige Lösungen zu erarbeiten und lebensrettende Produkte vor Ort herzustellen, mit minimalen Implikationen für Logistik und Infrastruktur;

8. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen maßgeblichen humanitären Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Bereitstellung und Koordinierung der humanitären Hilfe auf globaler und regionaler Ebene sowie im Feld weiter verstärken, unter anderem über bestehende Koordinierungsmechanismen nach dem Schwerpunktgruppen-Ansatz und bei Bedarf in Unterstützung der nationalen Behörden des betroffenen Staates, und indem sie die Effizienz, die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftspflicht weiter verbessern;

9. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen *nahe*, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen, anderen Mitwirkenden

des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und weiteren maßgeblichen Akteuren zu stärken;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatorinnen und Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteam der Vereinten Nationen weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatorinnen und Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

11. *fordert* die Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und den Nothilfekordinator *auf*, einander auch künftig verstärkt zu konsultieren, bevor sie abschließende Empfehlungen über den Auswahlprozess für residierende Koordinatorinnen und Koordinatoren in Ländern mit einem voraussichtlich hohen Bedarf an humanitären Hilfeinsätzen abgeben;

12. *ersucht* die Vereinten Nationen, ihre Fähigkeit weiter auszubauen, angemessen hochrangiges, qualifiziertes und erfahrenes humanitäres Personal schnell und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen und dabei als ausschlaggebendes Kriterium ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zugrunde zu legen sowie der Gleichstellung der Geschlechter und der Rekrutierung auf möglichst breiter geografischer Grundlage gebührend Rechnung zu tragen, und legt in dieser Hinsicht der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung nahe, das System der residierenden Koordinatoren, auf dem das System der humanitären Koordinatoren beruht, weiter zu stärken, indem sie unter anderem die uneingeschränkte Umsetzung des Management- und Rechenschaftssystems der Gruppe und des Systems der residierenden Koordinatoren gewährleistet;

13. *erkennt an*, dass Vielfalt beim humanitären Personal die humanitäre Tätigkeit bereichert und für ein Verständnis der Rahmenbedingungen in Entwicklungsländern sorgt, und ersucht den Generalsekretär, weiter gegen die unzureichende Vielfalt bei der geografischen Vertretung und die Unausgewogenheit der Geschlechter bei der Zusammensetzung des humanitären Personals des Sekretariats und anderer humanitärer Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere im Hinblick auf Bedienstete des Höheren Dienstes und hochrangige Bedienstete, anzugehen und in seinem Jahresbericht über die diesbezüglich ergriffenen konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *erkennt außerdem an*, dass die Rechenschaftspflicht ein fester Bestandteil wirksamer humanitärer Hilfe ist, und betont, dass die Rechenschaftspflicht der humanitären Akteure in allen Phasen der humanitären Hilfe verbessert werden muss;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Bemühungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalthandlungen in humanitären Notsituationen zu verhüten, darauf zu reagieren, sie zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, weiterhin Vorrang einzuräumen, fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen auf, die Koordinierung zu verbessern und Kapazitäten zu stärken, dafür zu sorgen, dass humanitäre Hilfe auch die Verhütung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und die Minderung der entsprechenden Risiken umfasst und sich stärker auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten stützt, sowie Unterstützungsdienste für Opfer und Überlebende dieser Gewalthandlungen und andere davon betroffene Menschen schon ab der Anfangsphase von Nothilfemaßnahmen zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer individuellen und spezifischen Bedürfnisse aufgrund der Folgen dieser Gewalt, und nimmt Kenntnis von der Initiative „Call to Action“ (Aktionseruf zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Notfällen);

16. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, alle von humanitären Krisen betroffenen Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, vor jeder Form von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, einschließlich durch humanitäres Personal, zu schützen, begrüßt die Entschlossenheit des Generalsekretärs, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vollständig umzusetzen, und betont, dass Opfer und Überlebende im Mittelpunkt dieser Anstrengungen stehen sollen, nimmt Kenntnis von den vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss verabschiedeten sechs Kerngrundsätzen in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch¹² und legt den Mitgliedstaaten nahe, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu verhindern und zu bekämpfen und sicherzustellen, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, weiterhin danach zu streben, Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, einschließlich Ausbeutung, in humanitären Notsituationen zu verhüten, darauf zu reagieren, sie zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen auf, Unterstützungsdienste für von humanitären Notsituationen betroffene Kinder zu stärken, insbesondere für diejenigen, die Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen erlitten haben, und fordert ein wirksames Vorgehen in dieser Hinsicht, das von den Rechten des Kindes geleitet ist;

18. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030 umzusetzen, um eine deutliche Verringerung des Katastrophenrisikos und der Verluste von Menschenleben, Existenzgrundlagen und Gesundheit sowie von wirtschaftlichen, physischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Vermögenswerten von Menschen, Unternehmen, Gemeinwesen und Ländern zu gewährleisten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, an den grundlegenden Triebkräften von Katastrophenrisiken anzusetzen, die Auswirkungen von Klimaänderungen zu berücksichtigen und eine Perspektive der Katastrophenvorsorge in die humanitäre Hilfe zu integrieren, um neue Katastrophenrisiken zu verhüten und bestehende zu reduzieren;

19. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die maßgeblichen humanitären und Entwicklungsorganisationen auf, nach Möglichkeit weiterhin mehrjährige Investitionen in Vorsorge-, Reaktions- und Koordinierungskapazitäten zu unterstützen und die Kapazitäten für eine bessere Gefahrenvorsorge, eine Verringerung des Katastrophenrisikos und des Vertreibungsrisikos im Kontext von Katastrophen, eine Stärkung der Resilienz, eine bessere Katastrophenbewältigung und -nachsorge und einen besseren Wiederaufbau nach Katastrophen auf allen Ebenen der Regierung, einschließlich der Kommunalverwaltungen, sowie der Organisationen und Gemeinschaften, insbesondere in katastrophengefährdeten Gemeinschaften, zu stärken, und fordert außerdem alle maßgeblichen Interessenträger auf, nationale Kapazitäten zur Krisenbewältigung zu ergänzen, anstatt sie zu ersetzen oder zu verdrängen, insbesondere wenn es sich um lang andauernde oder wiederkehrende Krisen handelt;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, zur Stärkung der Resilienz und zur Verringerung des Vertreibungsrisikos im Kontext von Katastrophen, der Umweltzerstörung und von Klimaänderungen rechtzeitig ausreichende und nachhaltige Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zur Verfügung zu stellen, namentlich über komplementäre humanitäre Programme und Entwicklungsprogramme und durch den weiteren Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten zur Verhinderung von

¹² [A/57/465](#), Anlage I, Ziff. 10 a).

humanitären Notlagen, zur Vorbereitung darauf sowie zu ihrer Bewältigung, und ermutigt die nationalen Interessenträger, die humanitären Akteure und die Entwicklungsakteure, in dieser Hinsicht enger zusammenzuarbeiten;

21. *fordert* die Mitgliedstaaten, das humanitäre System der Vereinten Nationen, regionale und nichtstaatliche Organisationen, den Privatsektor und andere humanitäre Akteure *nachdrücklich auf*, die Vorsorge- und Reaktionskapazitäten im Zusammenhang mit Ausbrüchen von Infektionskrankheiten, die eine humanitäre Krise auslösen oder verschärfen, zu stärken, unter anderem durch die volle Anwendung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005), und fordert das humanitäre System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, in enger Abstimmung mit den betroffenen Staaten und auf der Grundlage des Verfahrens zur Aktivierung der Stufe 3 beim Auftreten von Infektionskrankheiten in humanitären Kontexten rasch zu reagieren;

22. *fordert* die Stärkung nationaler und multilateraler Ansätze und der internationalen Zusammenarbeit, wie des Kooperationsrahmens ACT-A (Access to COVID-19 Tools Accelerator) und seiner COVAX-Fazilität, sowie entsprechender weiterer Initiativen zur Förderung eines fairen, gerechten, raschen und erschwinglichen Zugangs zu sicheren, hochwertigen, wirksamen und effektiven Impfstoffen, Tests und Behandlungen für COVID-19, um die Übertragung zu verhindern und einzudämmen und so der Pandemie ein Ende zu setzen, und verweist zugleich auf die Bedeutung aller einschließender nationaler Impfprogramme, die auch Binnenvertriebene, Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge einbeziehen, und ermutigt die Einrichtungen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger, die Mitgliedstaaten, einschließlich der Aufnahmeländer und der Herkunftsländer von Flüchtlingen, in voller Abstimmung mit ihrer nationalen Regierung zu unterstützen;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und gegebenenfalls die anderen zuständigen Organisationen *auf*, nichtübertragbare Krankheiten und deren Risikofaktoren zu bekämpfen und Menschen in humanitären Notlagen, die mit diesen Krankheiten leben, zu behandeln;

24. *ermutigt* zu engerer Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsakteuren und humanitären Akteuren in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Akteure im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat zur Erreichung gemeinsamer Ergebnisse zusammenarbeiten, mit dem Ziel, den Bedarf, die Gefährdung und das Risiko über mehrere Jahre hinweg zu verringern, auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses des Kontexts und der operativen Stärken jedes Akteurs, in Unterstützung nationaler Prioritäten und bei vollständiger Achtung der humanitären Grundsätze für humanitäre Maßnahmen;

25. *legt* den humanitären Akteuren und den Entwicklungsakteuren *nahe*, nach Bedarf gemeinsame Risikomanagement- und Resilienzziele zu verfolgen, die durch gemeinsame Analysen und mehrjährige Programmierungs- und Planungszyklen erreichbar sind;

26. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die humanitären Organisationen und die Entwicklungsorganisationen, sich auch weiterhin zu bemühen, die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung durchgängig in ihre Programmierung einzubeziehen, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung bereitgestellt werden sollen, und befürwortet in dieser Hinsicht die rasche Bereitstellung flexibler, berechenbarer und ausreichender Ressourcen, gegebenenfalls auch aus dem Haushalt für humanitäre Maßnahmen und dem Entwicklungshaushalt;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen

mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Schritte die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit und zur Verbesserung der Ernährung unterstützen;

28. *fordert* die Mitgliedstaaten, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Vereinten Nationen, humanitäre Organisationen und Entwicklungsorganisationen und andere maßgebliche Akteure *auf*, ihre Maßnahmen zur Verhinderung von Hungersnöten und zur Verringerung und Bewältigung der akuten Ernährungsunsicherheit, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch verschärft wird, dringend zu verstärken und wirksame Maßnahmen zu treffen, um einen weltweiten Anstieg der Ernährungsunsicherheit, der Millionen von Menschen betrifft, insbesondere diejenigen, die sich in einer Hungersnot befinden oder dem unmittelbaren Risiko einer Hungersnot ausgesetzt sind, zu bewältigen und zu verhindern und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen, unter anderem durch die Erweiterung der Zusammenarbeit im humanitären und im Entwicklungsbereich und die dringende Bereitstellung von Finanzmitteln, um den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung gerecht werden zu können, unterstützt durch eine sektorübergreifende Frühwarnung und Analyse, betont, dass die Ernährungsunsicherheit bekämpft werden muss, unter anderem durch die Achtung des humanitären Völkerrechts, durch Investitionen in geschlechtersensible humanitäre Hilfe und Schutz, Existenzgrundlagen, die Anpassung an den Klimawandel und dessen Abschwächung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene, Ernährung, nachhaltige Nahrungsmittelsysteme, den Zugang zu gesunder Ernährung, Energie, Armutsbekämpfung und die Bekämpfung von Ungleichheiten, einschließlich der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, sowie durch die friedliche Beilegung bewaffneter Konflikte, und ermutigt zu verstärkten Anstrengungen zur Stärkung von Frauen in ländlichen Gebieten als wichtige Akteurinnen bei der Herbeiführung von Nahrungssicherheit und einer Verbesserung der Ernährung sowie zur Verhinderung und Bekämpfung negativer Bewältigungsmechanismen, in Anerkennung deren unverhältnismäßig starker Auswirkungen auf Frauen und Kinder, und fordert die Mitgliedstaaten und die Parteien bewaffneter Konflikte auf, das humanitäre Völkerrecht zu achten und den sicheren und ungehinderten humanitären Zugang zu gewährleisten;

29. *verurteilt nachdrücklich* das nach dem humanitären Völkerrecht verbotene Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung;

30. *bekundet ihre Besorgnis* über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten, darunter auch Dienste der psychischen Gesundheit und psychosoziale Dienste, und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern, einschließlich der systematischen Identifizierung und Einbindung innovativer Ansätze und des Austauschs bewährter Verfahren;

31. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme, insbesondere der Frühwarnsysteme, für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen und insbesondere die mehrere Gefahren umfassenden Frühwarnsysteme von Staaten deutlich breiter verfügbar und zugänglicher zu machen;

32. *begrüßt*, dass immer mehr Mitgliedstaaten und Regionalorganisationen Schritte unternehmen, um die Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe zu fördern, legt den anderen nahe, dies gegebenenfalls auch zu tun, und begrüßt die wertvolle Unterstützung, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ihren Regierungen in diesem Bereich und in Zusammenarbeit mit der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und anderen Partnern bereitstellen;

33. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen nahe, diese Anstrengungen zu unterstützen, unter anderem nach Bedarf über den Gemeinsamen Vorsorgerahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, der Gruppe der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, durch den Transfer von Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und von Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch Unterstützung beim Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten und beim Aufbau ihrer Kapazitäten in Wissenschaft und Technologie;

34. *erkennt an*, dass Katastrophen, einschließlich jener, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen in Zusammenhang stehen, an Zahl und Ausmaß zugenommen haben, was in bestimmten Fällen zur Vertreibung beitragen und den Druck auf die Aufnahmegemeinschaften erhöhen kann, legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den maßgeblichen Organisationen und Akteuren nahe, noch stärkere Anstrengungen zu unternehmen, die darauf abzielen, den Bedürfnissen von Menschen gerecht zu werden, die im Zusammenhang mit Katastrophen, einschließlich durch den Klimawandel ausgelöster Katastrophen, vertrieben wurden, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig es ist, bewährte Verfahren auszutauschen, um solche Vertreibungen zu verhindern und sich darauf vorzubereiten;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch durch mehrjährige Finanzierung und indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken, wie unter anderem Bargeld- und Gutscheintransfers, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort, einschließlich für Schulspeisungsprogramme, und sozialen Sicherheitsnetzen;

36. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, den Bedarf in humanitären Kontexten wirksamer zu decken, unter anderem indem sie Sozialschutzmaßnahmen und Mechanismen für den Bargeld- und Gutscheintransfer, darunter gegebenenfalls auch Mehrzweck-Bargeldprogramme, nach Möglichkeit aufstocken, um den Betroffenen Flexibilität bei der Deckung ihrer humanitären Bedürfnisse einzuräumen und um die Entwicklung lokaler Märkte zu unterstützen und die nationalen und lokalen Kapazitäten zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen auf, ihre Kapazität weiter aufzubauen, um Programme für den Bargeld- und Gutscheintransfer zusätzlich zu anderen Formen humanitärer Hilfe systematisch in Betracht zu ziehen;

37. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen *nahe*, nach Möglichkeit Finanzmittel für Katastrophenschutz, rasches Handeln, frühzeitige Katastrophenhilfe und die frühe Wiederherstellung rascher und

flexibler bereitzustellen, und ermutigt in dieser Hinsicht dazu, innovative und vorgeifende Mechanismen und Ansätze, darunter prognosegestützte Finanzierung und Versicherungen gegen Katastrophenrisiken, zu sondieren und zu erarbeiten beziehungsweise zu verstärken, um die Auswirkungen von Katastrophen zu verringern und auf die humanitären Bedürfnisse einzugehen;

38. *legt* den Staaten sowie den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und mit den humanitären Grundsätzen und aufbauend auf den Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie auch weiterhin vorausschauende Ansätze, Frühwarn- und Schnellreaktionssysteme, Vorhersagen, präventionsorientierte Maßnahmen und die Notfallvorsorge auszubauen und die Analyse von Vorhersage- und Risikodaten sektorübergreifend zu verbessern, die systematischen Kapazitäten für Risikouberwachung, Frühwarnung und Vorsorge auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene zu stärken, unter anderem auch diejenigen im Zusammenhang mit Gesundheitsrisiken und Krankheitsausbrüchen, und nimmt Kenntnis von den einschlägigen Rahmen und Initiativen der Vereinten Nationen im Bereich der Gesundheitsnotfallvorsorge;

39. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und lokale, nationale und regionale Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen zu stärken, fordert die Vereinten Nationen und die einschlägigen Partner auf, den Kapazitätsaufbau der Mitgliedstaaten zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, weiterhin Gelder für humanitäre Gemeinschaftsfonds auf Landesebene bereitzustellen;

40. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und fordert die zuständigen humanitären Organisationen auf, eng mit nationalen Institutionen, je nach Bedarf einschließlich der Kommunalverwaltungen und des Privatsektors, zusammenzuarbeiten, um wirksame, kontextspezifische Möglichkeiten zur besseren Vorbereitung und Reaktion auf die zunehmenden Notsituationen in städtischen Gebieten und zu ihrer besseren Überwindung zu prüfen, die sich auf die Bereitstellung lebensrettender grundlegender Dienste, wie etwa Wasser, Energie und Gesundheitsversorgung, auswirken können;

41. *bekräftigt erneut*, dass alle Menschen ein Recht auf Bildung haben und dass es wichtig ist, in humanitären Notlagen ein sicheres und förderliches Lernumfeld sowie hochwertige Bildung auf allen Ebenen, einschließlich für Mädchen, darunter nach Möglichkeit auch eine Fach- und Berufsausbildung, zu gewährleisten, so auch durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und Infrastrukturinvestitionen, im Sinne des Wohlergehens aller, erkennt in dieser Hinsicht an, dass der Zugang zu einer hochwertigen Bildung in humanitären Notlagen langfristige Entwicklungsziele fördern kann, und weist erneut auf die Notwendigkeit hin, Bildungseinrichtungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen und zu schonen, und verurteilt mit Nachdruck alle gegen Schulen gerichteten Angriffe und die Nutzung von Schulen für militärische Zwecke, wenn dies gegen das humanitäre Völkerrecht verstößt, und ermutigt Anstrengungen zur Förderung eines sicheren und schützenden schulischen Umfelds in humanitären Notlagen;

42. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die maßgeblichen humanitären Akteure *nachdrücklich auf*, die Unterstützung für humanitäre Programme und Maßnahmen mit dem Ziel sicherer, integrativer, gerechter und hochwertiger Bildung auf allen Ebenen und in allen Altersgruppen zu verstärken, um die direkten und indirekten Auswirkungen der Schließung von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen, unter anderem infolge der COVID-19-Pandemie, zu verringern und so dazu beizutragen, die Weiterführung von Bildungsangeboten zu gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder und vor allem für Mädchen;

43. *fordert* das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und andere Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, auch weiterhin mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den Austausch aktueller, zutreffender und verlässlicher Informationen zu erleichtern, namentlich durch allseits verständliche, aufgeschlüsselte und harmonisierte Daten, und so eine bessere Bedarfsermittlung und -analyse zu gewährleisten und die Vorbereitung auf den Katastrophenfall sowie die humanitären Maßnahmen zu verbessern;

44. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Zyklus humanitärer Programme zu unterstützen, namentlich durch die Erarbeitung koordinierter und umfassender Instrumente für die Bedarfsermittlung, darunter sektorübergreifende rasche Erstbewertungen, die Durchführung gemeinsamer, unparteiischer und rascher Bedarfsermittlungen und nach Prioritäten geordnete, bedarfsorientierte Pläne für humanitäre Maßnahmen, im Benehmen mit den betroffenen Staaten, mit dem Ziel, die Koordinierung der humanitären Maßnahmen zu stärken, um den Bedürfnissen der von humanitären Notlagen betroffenen Menschen gerecht zu werden;

45. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Finanzmittel für humanitäre Maßnahmen auf der Grundlage der von den Vereinten Nationen ausgehenden humanitären Appelle und in Übereinstimmung mit diesen zu binden und zeitgerecht auszubehalten;

46. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, innovative Mechanismen zur Risikoteilung zu sondieren und die Finanzierung des Risikomanagements auf objektive Daten zu stützen;

47. *ermutigt* die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, die Effizienz bei der Bereitstellung von Hilfe weiter zu steigern, indem sie die Verwaltungskosten senken, Partnerschaftvereinbarungen harmonisieren, transparente und vergleichbare Kostenstrukturen vorlegen und verstärkt Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht treffen und dazu gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verringerung von Betrug, Verschwendung und Missbrauch treffen und Wege finden, Ereignisberichte und sonstige Informationen zwischen Einrichtungen der Vereinten Nationen auszutauschen;

48. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen in allen Phasen der humanitären Maßnahmen zu fördern, Maßnahmen zu ergreifen, um gegebenenfalls die volle Teilhabe von Frauen, Mädchen, Männern und Jungen, einschließlich Menschen mit Behinderungen und älterer Menschen, an allen Phasen der Entscheidungsprozesse sicherzustellen und somit unter anderem die Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu verringern und sicherzustellen, dass humanitäre Hilfe fundiert, angepasst, angemessen und wirksam ist, und den besonderen Bedürfnissen, Anfälligkeiten und Kapazitäten von Frauen, Mädchen, Männern und Jungen bei der Erstellung von Bedarfsermittlungen und der Durchführung aller Programme Rechnung zu tragen, unter Berücksichtigung von Alter und Behinderung, so auch indem der Zugang zur gesamten Bandbreite medizinischer, rechtlicher und psychosozialer und die Lebensgrundlage sichernder Dienste ohne Diskriminierung gewährleistet wird, und befürwortet in dieser Hinsicht Bemühungen, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen, unter anderem bei der Erhebung und Analyse aufgeschlüsselter Daten, bei der Analyse der veranschlagten Mittel und der Programmdurchführung und durch eine stärkere Verwendung von „Gender with Age Marker“ (Gleichstellungs- und Alterskennung);

49. *anerkennt* die wichtige Rolle, die Frauen bei der Ersthilfe zukommen kann, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den anderen maßgeblichen humanitären Organisationen *nahe*, die Führungsrolle und die sinnvolle Mitwirkung von Frauen bei

der Planung und Umsetzung von Bewältigungsstrategien zu unterstützen, insbesondere durch die Stärkung von Partnerschaften und den Aufbau der Kapazitäten nationaler und lokaler Institutionen, einschließlich nationaler und lokaler Frauenorganisationen, und anderer Akteure der Zivilgesellschaft, je nach den Umständen;

50. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure *auf*, zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht diskriminiert werden und dass sie Möglichkeiten haben, gleichberechtigt mit anderen an humanitärer Vorsorge und humanitären Maßnahmen teilzunehmen;

51. *fordert* die Vereinten Nationen, die humanitären Organisationen und die Entwicklungsorganisationen *auf*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten alle von Katastrophen und Krisen betroffenen Menschen, insbesondere die am meisten gefährdeten, einzubinden und unter anderem mit ihnen zu kommunizieren, ihre Teilhabe an wichtigen Prozessen zu ermöglichen und ihre Anstrengungen und Kapazitäten zur Deckung ihrer unterschiedlichen Bedürfnisse zu unterstützen sowie gleichzeitig gegebenenfalls ihre Kultur, ihre Traditionen und ihre lokalen Gebräuche zu berücksichtigen;

52. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen und Methodiken weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz, die Zuverlässigkeit, die Kompatibilität und die Vergleichbarkeit der gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs, der Bedarfsdaten und deren Analyse zu verbessern, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung nach Geschlecht, Alter und einer Behinderung aufgeschlüsselter Daten und die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

53. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner *auf*, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten, einschließlich der betroffenen Staaten, und allen anderen Interessenträgern, einschließlich Kommunalverwaltungen, zuständiger lokaler Organisationen und anderer Akteure sowie der betroffenen Bevölkerung, zu verbessern und die humanitären Maßnahmen weiter zu stärken, so auch indem sie die Erbringung ihrer humanitären Hilfe überwachen und evaluieren, den Erkenntnisgewinn in die Programmplanung einfließen lassen und sich bei der Planung und Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen abstimmen und diesbezüglich größere Anstrengungen unternehmen, damit deren Bedürfnisse angemessen bewertet werden und ihnen wirksam Rechnung getragen wird;

54. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, bessere Arbeitsweisen zu ermitteln, um das wachsende Kapazitäts- und Ressourcendefizit zu schließen, mit dem Ziel, den Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerungsgruppen wirksam gerecht zu werden, so auch indem sie die Berichterstattungspflichten harmonisieren und nach Möglichkeit vereinfachen, die Flexibilität von Finanzmitteln für humanitäre Maßnahmen erhöhen, einschließlich durch die Verringerung der Zweckbindung und eine stärkere Beschränkung doppelter Kosten auf ein Mindestmaß und durch die vermehrte Nutzung von Innovationen im Rahmen humanitärer Maßnahmen;

55. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen und Unterstützung für die Bewältigung unterfinanzierter und vergessener Notlagen zu mobilisieren, frühzeitige und mehrjährige Mittelzusagen für humanitäre Gemeinschaftsfonds, einschließlich des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Not-

situationen und länderbezogene Gemeinschaftsfonds, zu erwägen und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe¹³ und zur Verbesserung der Lastenteilung unter den Gebern und ermutigt in dieser Hinsicht den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die die aus anderen Quellen stammenden Beiträge ergänzen;

56. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notlagen zu sorgen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen nahe, erforderlichenfalls die Grundsätze und Praxis ihrer Partnerschaft zu überprüfen und zu evaluieren, um die rechtzeitige Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds an die Durchführungspartner sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

57. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, um einen jährlichen Betrag von 1 Milliarde US-Dollar zu erreichen und den Fonds als den globalen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen weiter aufzustocken und zu stärken, und betont, dass die Einkommensbasis des Fonds erweitert und diversifiziert werden muss und dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

58. *fordert* die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Interessenträger *nachdrücklich auf*, Ressourcen zur Unterstützung der Pläne für humanitäre Maßnahmen zu mobilisieren, mit denen die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen bewältigt werden sollen, unterstreichend, wie wichtig eine rasche, flexible, vorhersehbare, angemessene und wirksame Finanzierung ist und dass der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und die länderbezogenen Gemeinschaftsfonds unterstützt werden müssen, die bei den humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von COVID-19 eine Schlüsselrolle gespielt haben, fordert die Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner *auf*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass den dringendsten humanitären Bedürfnissen Vorrang eingeräumt wird, so dass diese Anstrengungen Ressourcen weder ersetzen noch von bereits bestehenden humanitären Bedürfnissen abziehen, und ermutigt zu Bemühungen um Transparenz darüber, wo und wie diese Finanzmittel Wirkung zeigen;

59. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Einzelpersonen und Institutionen, eine Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge zu länderbezogenen Gemeinschaftsfonds und gegebenenfalls zu anderen Korbfinanzierungsmechanismen zu erwägen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe an notleidende Menschen zu erleichtern;

60. *fordert* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, die Entwicklungspartner und die humanitären Partner *auf*, im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Bereitstellung flexibler Ressourcen zu prüfen, wie die Notwendigkeit der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und des Aufbaus von Resilienz durchgängiger in die Bereitstellung von humanitärer Hilfe

¹³ [A/58/99-E/2003/94](#), Anlage II.

und Entwicklungshilfe, so auch beim Wiederaufbau und bei der Wiederherstellung, integriert werden kann, um unter anderem für einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung zu sorgen;

61. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihre freiwilligen Beiträge für humanitäre Notlagen zu erhöhen, nach Möglichkeit auch durch flexible, nicht zweckgebundene und mehrjährige Finanzierung, erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über ausreichende und besser berechenbare Finanzmittel verfügen soll, und betont, wie wichtig ausreichende, zeitnahe und flexible freiwillige Beiträge sind, um dem Amt die Durchführung seines Mandats zu ermöglichen;

62. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, dass den grundlegenden humanitären Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung, darunter sauberes Wasser, Nahrungsmittel, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, einschließlich im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Bildung und Schutz, Energie und Informations- und Kommunikationstechnologien, nach Möglichkeit im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Ressourcen, und zugleich sicherzustellen, dass bei ihren gemeinsamen Bemühungen die humanitären Grundsätze vollständig eingehalten werden;

63. *legt* den Mitgliedstaaten außerdem *nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen vom Beginn einer Notsituation an Zugang zu grundlegenden Gesundheitsdiensten haben, darunter einen verlässlichen und sicheren Zugang zu Gesundheitsdiensten im Bereich der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit und zu Unterstützung auf dem Gebiet der psychischen Gesundheit und zu psychosozialer Unterstützung, anerkennt in dieser Hinsicht, dass eine derartige Hilfe Frauen, heranwachsende Mädchen und Säuglinge vor einer in humanitären Notlagen auftretenden vermeidbaren Sterblichkeit und Morbidität schützt, und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure auf, solche Programme gebührend zu berücksichtigen;

64. *fordert* die Mitgliedstaaten und die humanitären Organisationen *nachdrücklich auf*, Schutz- und Gesundheitsrisiken als Bestandteile humanitärer Maßnahmen in die Bewertung der humanitären Lage und die Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung humanitärer Hilfe einzubeziehen und vermehrte Anstrengungen zur Stärkung der lokalen und nationalen Systeme, der Kapazitäten und der lokalen Gemeinschaften und Akteure, einschließlich von Frauen geführter Organisationen, zu unternehmen;

65. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um sektorübergreifende Dienste im Bereich der psychischen Gesundheit und der psychosozialen Unterstützung bereitzustellen und zu finanzieren, die qualitativ hochwertig, kontextsensibel und geschlechtersensibel sind und unter Achtung der Menschenrechte erbracht werden, und sicherzustellen, dass diese Dienste in die Ermittlung des humanitären Bedarfs und in humanitäre Programme für Vorsorge, Bewältigung und Wiederherstellung einbezogen werden, um den Bedürfnissen aller betroffenen Bevölkerungsgruppen in humanitären Kontexten gerecht zu werden, und die lokalen und von den Gemeinwesen getragenen Bemühungen zu verstärken, die umso wichtiger dafür sein werden, die zusätzlichen, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie auftretenden psychologischen Folgen zu verringern und zu bewältigen, und fordert die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen auf, die Kapazitäten auf den Gebieten der psychischen Gesundheit und der psychosozialen

Unterstützung entsprechend auszubauen und über die Programme für psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung sowie über die Finanzierung zur Unterstützung der Wiederherstellung und Widerstandskraft der psychischen Gesundheit und des psychosozialen Wohlergehens aller Betroffenen zu berichten, bei gleichzeitiger Anerkennung der Auswirkungen auf das humanitäre Personal und auf die Ehrenamtlichen;

66. *legt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen *nahe*, auch künftig zusammenzuarbeiten, um die unterschiedlichen Schutzbedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Schwächsten unter ihnen, während humanitärer Krisen zu verstehen und auf sie einzugehen und sicherzustellen, dass diese Bedürfnisse bei den Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung angemessen berücksichtigt werden;

67. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organisationen und Akteure *auf*, die Folgen humanitärer Notlagen für Migrantinnen und Migranten, insbesondere diejenigen, die sich in prekären Situationen befinden, zu erkennen und zu bewältigen und die abgestimmten internationalen Anstrengungen zu ihrer Unterstützung und zu ihrem Schutz im Verein mit nationalen Behörden zu verstärken;

68. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, durch entsprechende Schritte den internationalen Rechtsschutz und die Achtung der Rechte der Flüchtlinge zu gewährleisten, einschließlich der Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und angemessener Standards der Behandlung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁴, soweit anwendbar, und der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

69. *erkennt an*, wie wichtig eine frühzeitige Registrierung und wirksame Registrierungssysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung sind, stellt fest, dass Flüchtlinge, die weiter über keinerlei Dokumentation zum Nachweis ihrer Rechtsstellung verfügen, vielen unterschiedlichen Herausforderungen gegenüberstehen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Verantwortlichkeit zu erhöhen, um sicherzustellen, dass die humanitäre Hilfe diejenigen erreicht, denen sie zugutekommen soll;

70. *bekräftigt*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, Zivilpersonen zu schützen, legt den an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Staaten *nahe*, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz von Zivilpersonen zu verbessern, und bittet alle Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

71. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch künftig die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schutz der Verwundeten und Kranken sowie die Sicherheit des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Einrichtungen, Ausrüstung, Transporte und Versorgungsgüter dieses Personals zu gewährleisten, indem sie unter anderem wirksame Maßnahmen erarbeiten, um gegen dieses Personal gerichtete Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen zu verhindern und zu bekämpfen, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind,

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

nicht straflos handeln, fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durchzuführen, mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, wie im innerstaatlichen Recht festgelegt und entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen, und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten, und verweist auf die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts betreffend die Nichtbestrafung von Personen, die entsprechend der medizinischen Ethik medizinische Tätigkeiten ausüben;

72. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, auch weiterhin die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des humanitären Personals und seiner Einrichtungen, Ausrüstung, Transporte und Versorgungsgüter zu gewährleisten, indem sie unter anderem wirksame Maßnahmen erarbeiten, um gegen diese gerichtete Gewalthandlungen, Angriffe und Drohungen zu verhüten und zu bekämpfen, ersucht den Generalsekretär, beschleunigte Anstrengungen zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des an humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligten Personals zu erhöhen, und bekräftigt in dieser Hinsicht, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, nicht straflos handeln, fordert die Staaten nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Gerichtsbarkeit umfassende, rasche, unparteiische und wirksame Untersuchungen von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht durchzuführen, mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, wie im innerstaatlichen Recht festgelegt und entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Schutz und die Sicherheit des humanitären Personals zu gewährleisten;

73. *betont*, dass die Staaten die Verantwortung dafür tragen, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Gegenmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und die einschlägigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zur Beendigung der Straflosigkeit einzuhalten und sicherzustellen, dass die für Verstöße Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

74. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäres und Sanitätspersonal, einschließlich des Personals, das die COVID-19-Pandemie bekämpft, sowie für deren Transportmittel, Versorgungsgüter und Ausrüstung zu gewährleisten und den Transport und die logistischen Versorgungsketten zu stützen, zu erleichtern und zu ermöglichen, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, einschließlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann, und fordert alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nachdrücklich auf, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht die zivile Infrastruktur zu schützen, die für die Erbringung humanitärer Hilfe zur Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Impfungen und damit zusammenhängender medizinischer Versorgung, von entscheidender Bedeutung ist;

75. *fordert* die Staaten nachdrücklich auf, bei der Durchführung von Aktivitäten zur Terrorismusbekämpfung ihre internationalen Verpflichtungen zu achten, so auch wann immer das humanitäre Völkerrecht anwendbar ist, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Zivilbevölkerung, erkennt die wesentliche Rolle an, die humanitäre

Organisationen bei der Bereitstellung prinzipientreuer humanitärer Hilfe spielen, und erkennt dabei außerdem an, wie wichtig es ist, die Finanzierung und andere Formen der Unterstützung des Terrorismus zu verhüten und zu bekämpfen;

76. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹⁵ als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen und anerkennt, dass Zwangsumsiedlung nicht nur eine humanitäre, sondern auch eine Entwicklungsherausforderung darstellt, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen und insbesondere die langfristige Vertreibung anzugehen, indem sie langfristige Strategien und kohärente Mehrjahrespläne beschließen und umsetzen, unter anderem in Bezug auf Fragen wie Existenzgrundlagen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen, und legt den humanitären Organisationen nahe, ihre Koordinierung, unter anderem mit Entwicklungsorganisationen, zu verbessern, um in Unterstützung der Mitgliedstaaten den Bedürfnissen von Binnenvertriebenen besser gerecht zu werden, um dauerhafte Lösungen zu fördern;

77. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Systems für das Sicherheitsmanagement der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, die Bemühungen dieses Systems darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen zu befähigen, durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Erbringung humanitärer Hilfe ausgesetzt ist, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld, und sich rasch auf Veränderungen der örtlichen Sicherheitsbedingungen einzustellen;

78. *legt* den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren *nahe*, den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen und die Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure, so gegebenenfalls auch religiöse Führungspersonlichkeiten, zu fördern, um eine Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu ermöglichen;

79. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die den Vereinten Nationen den weiteren Ausbau ihrer Fähigkeiten ermöglichen, Personal rasch, wirksam und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen, Nothilfegüter und -dienste zügig, kosteneffizient und gegebenenfalls vor Ort zu beschaffen und Mittel schnell auszuzahlen, um die Regierungen und die Landesteams der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe zu unterstützen;

80. *fordert* alle Länder *nachdrücklich auf*, in ihre nationalen Maßnahmen und Entwicklungsrahmen die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁶ zu integrieren, und fordert die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die maßgeblichen Interessenträger nachdrücklich auf, zusammenzuarbeiten, um den Bedarf zu verringern und die Widerstandskraft der verwundbarsten Menschen zu erhöhen, mit dem Ziel, zur Erreichung der in der Agenda 2030 enthaltenen Ziele beizutragen, unter anderem zu dem Aufruf, niemanden zurückzulassen;

¹⁵ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ecn4-1998-53-add.2.pdf>.

¹⁶ Resolution 70/1.

81. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung auf dem Weg über die Tagung 2022 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

*51. Plenarsitzung
10. Dezember 2021*
